

## Geschäftsführung

Böhmerwaldstr. 3, 4021 Linz

Energie Control GmbH  
Herrn Mag. Rührnößl  
Rudolfsplatz 13A  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

12.02.2013

Unser Zeichen: NG-W/StrH/ReM

Telefon: 0732/9070-3495

Fax: 0732/9070-53495

Ort/Datum: Linz, 07.03.2013

### **Stellungnahme zum ersten Konsultationspapier zur Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode**

Sehr geehrter Herr Mag. Rührnößl,

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Konsultationspapier.

Uns ist bewusst, dass im ersten Konsultationspapier das Regulierungsregime noch nicht vollständig dargestellt wird. Dennoch erscheint es uns wichtig, dass alle wesentlichen Punkte des Regulierungsregimes wie zuletzt diskutiert in fairer und sachgerechter Weise und im Detail Niederschlag finden müssen, um Interpretationsspielräume auszuschließen.

Als betroffenem Unternehmen ist es uns ein besonderes Anliegen, den Umgang mit dem Thema Smart Metering und Smart Grid im Konsultationspapier und somit in der Regulierungssystematik der 3. Regulierungsperiode abgebildet zu wissen.

Weiters sprechen wir uns klar gegen die nun im Konsultationspapier dargelegte Behandlung des Regulierungskontos und des systemimmanenten Zeitverzuges in der dritten Regulierungsperiode aus und fordern die Beibehaltung der bisherigen Sichtweise der E-Control (entsprechend dem Schreiben vom 27. September 2011), in der die Berücksichtigung des systemimmanenten Zeitverzuges sehr wohl über das Regulierungskontos vorgesehen war.

#### **Ad 5.2. Beeinflussbare und nicht – beeinflussbare Kosten 2011**

Wir weisen darauf hin, dass auch außerordentliche Mehrkosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben als nicht beeinflussbar anzusehen und von der Behörde anzuerkennen sind. Im Besonderen gilt dies für Investitionen in Smart Metering, die entsprechend der Regelung im EIWOG bzw der IME-VO beabschlagungsfrei im Regulierungssystem zu berücksichtigen sind.

#### **Ad 7. Individuelle Effizienzvorgabe (X-ind)**

Die Aufholung der Ineffizienzen wurde bereits diskutiert und mit einer Aufholung der Ineffizienzen über die Dauer von 10 Jahren festgelegt. Nach diesem Grundsatz ergibt sich für die dritte Regulierungsperiode folgende Berechnung.  $0,5 * X_{ind}$  bis 2018.

### **Ad. 7.1 Benchmarking**

Die exemplarische Darstellung der Effizienzermittlung über eine Best-off Abrechnung entspricht nicht dem Stand der Diskussion zwischen Netzbetreibern und ECA. Es ist der Ansatz der Effizienzermittlung auf Basis einer Maximumbildung innerhalb der Methoden DEA und MOLS sowie einer nachfolgenden Gewichtung in das Papier aufzunehmen.

### **Ad. 10 Finanzierungskostenbasis**

In „Abbildung 2: Vorgangsweise bei der Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis“ wurden von der Behörde „sonstige Korrekturen“ angeführt. Eine derartige Öffnungsklausel lehnen wir ab - diese Korrekturen müssen vor den Kostenermittlungsverfahren transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.

### **Ad. 11.1. Betriebskostenfaktor**

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass in der Neugestaltung des Betriebskostenfaktors dem Ausgleich von außerordentlichen operative Kosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (im Bereich Smart Metering, Smart Grid) und dem Ausbau von erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden muss.

### **Ad. 11.2 Investitionsfaktor**

Smart Meter Investitionen werden grundsätzlich in der derzeitigen Regulierungssystematik über den Investitionsfaktor anerkannt. Aufgrund der nun angedachten Verschiebung der Grenze zwischen Alt- und Neuinvestitionen würden vor 2011 getätigte Smart Meter Investitionen als nicht effizient angesehen und beabsichtigt werden. Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht den von der E-Control bisher getätigten Aussagen und wird strikt abgelehnt – Investitionen in Smart Metering sind abschlagsfrei anzuerkennen.

### **Ad 11.3. Zielvorgaben für Kostenerhöhungen durch Erweiterungen während der dritten Regulierungsperiode**

Das Konsultationspapier weist darauf hin, dass (Neu-)Investitionen im Rahmen von zukünftigen Effizienzanalysen berücksichtigt und einer entsprechenden Beabschlagung unterworfen werden. Hier muss analog zu 11.2. gelten, dass Smart Meter Investitionen ausgenommen sind.

### **Ad. 11.4. Behandlung des systemimmanenten Zeitverzuges**

Die in diesem Kapitel angeführten Ansätze verfolgen nur zum Teil das gleiche Ziel. In Ansatz 3 wird zwar der systemimmanente Zeitverzug eliminiert, jener im Finanzergebnis bleibt aber weiterhin bestehen.

Die Negation der Analogie zwischen Regulierungskonto und dem Umgang mit dem systemimmanenten Zeitverzug verwundert uns. Wir verweisen hierzu auf das vom Vorstand der E-Control unterfertigte – und sachlich richtigere - Schreiben von 27. September 2011 zum Thema Regulierungskonto hin, indem die aufzurollenden Kostenkomponenten explizit angeführt und mit dem Thema Regulierungskonto verknüpft wurden.

### **Ad. 12. Regulierungskonto**

Hier wird auf §61 EIWOG 2010 verwiesen, wonach aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung der Arbeits- und Leistungskomponente bereits vorab in den Bescheidverfahren zu berücksichtigen sind.

Dieser Absatz widerspricht dem in den vorangegangenen Kapiteln dargelegtem Argument, dass ein Abstellen auf Planwerte für Verteilnetzbetreiber nicht möglich ist. Würde dies Argumentation schlüssig fortgeführt, wäre ein Abstellen auf Planwerte auch im Bereich des Regulierungskontos nicht möglich.

**Ad. 16. Regulierungsformel**

In der dargestellten Formel werden sonstige Entgelte subtrahiert.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Interpretationsspielräumen sind diese Entgelte zu spezifizieren und im Konsultationspapier anzuführen.

Für ergänzende Auskünfte und allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Energie AG Oberösterreich Netz GmbH**

Dipl.-Ing. Manfred Hofer MBA  
Geschäftsführer

Margit Reiter  
Teamleiterin Netzwirtschaft